

Verabreichung des Medikaments Naloxon als Nasenspray (Handelsname Nyxoid) im Notfall durch idh-Mitarbeiter*innen

Liebe Mitarbeiter*innen,

in der aktuellen Situation mit Covid-19 ist zu erwarten, dass zunehmend ein Engpass in der Versorgung mit illegalen psychoaktiven Substanzen entstehen wird. Dies wird Einfluss auf das Verhalten insbesondere auch auf das Konsumverhalten unserer Klient*innen haben.

Unsere Klient*innen werden sich in Entzugssituationen befinden, aber auch Überdosierungen sind wahrscheinlich. Hinzu kommt, dass durch die bestehenden Einschränkungen immer weniger ambulante und stationäre Hilfsangebote zur Verfügung stehen und darüber hinaus mit einem Engpass bei der Versorgung durch den Rettungsdienst gerechnet werden muss.

Dieser besonderen Herausforderung müssen wir mit geeigneten Maßnahmen begegnen, um lebensbedrohliche und gesundheitliche Risiken für unsere Klient*innen zu minimieren.

Die erste Maßnahme, die wir ergreifen werden, betrifft die Notfallversorgung im Falle einer Opioid bedingten Überdosierung.

Neben den bekannten Vorgehensweisen, die Sie im Drogennotfalltraining erlernt haben, stellen wir Ihnen ab sofort zur Verabreichung bei einer opiatbedingten Überdosierung das Notfallmedikament Naloxon in Form des Nasensprays Nyxoid zur Verfügung. Die sehr einfache Anwendung wird in der beiliegenden Erklärung zur Verabreichung erläutert!

Mir ist es wichtig, Sie in diesem Zusammenhang über die rechtliche Situation aufzuklären und eventuelle Bedenken bei der Anwendung zu zerstreuen:

Naloxon ist laut dem bundesdeutschen Arzneimittelgesetz zwar verschreibungs- und apothekenpflichtig, im Notfall bestehen gleichwohl keine rechtlichen Bedenken, zur Verabreichung von Naloxon in Notsituationen durch Laien. Naloxon fällt **nicht** unter das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), es ist ein wirksames Notfallmedikament, mit fast keinen Nebenwirkungen, man kann nichts falsch machen!

Da es sich um ein Nasenspray handelt, ist die Anwendung von Naloxon für Laien – also nicht medizinisches oder pflegerisches Personal- durchführbar und in der Praxis erprobt.

Rechtlich ist die Anwendung durch Laien durch den § 34 StGB („Rechtfertigender Notstand“) und den §323 c StGB („Unterlassene Hilfeleistung“) gedeckt.

In den nächsten Tagen erhalten Sie von Ihren Führungskräften eine detaillierte Anleitung zur Verabreichung von Naloxon. Ihre Führungskräfte stehen Ihnen dann auch bei Fragen zur Verfügung.

Mit dieser Maßnahme sind wir auf mögliche kritische oder lebensbedrohliche Situationen unsere Klient*innen vorbereitet. Die Anwendung von Naloxon wird im Ernstfall Leben retten.

Für Ihren Einsatz danke ich Ihnen von Herzen!

Mit freundlichen Grüßen

Gabi Becker